

Schriftliche Anfrage

Der Abgeordneten Klubobfrau Birgit Obermüller

an LR MMag Dr Cornelia Hagele

betreffend: **Dienstrechtliche und fachspezifische Regelungen in KBBE**

Erklärung:

Laut dienstrechtlicher und fachspezifischer Regelungen in Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt die regelmäßige Wochendienstzeit gemäß § 103 Abs. 1 G-VBG 2012 für die Kinderbetreuung und für die Vor- und Nachbereitung 40 Stunden. Die Vor- und Nachbereitung umfasst dabei insbesondere die Vorbereitung der pädagogischen Arbeit, die Dokumentation der pädagogischen Arbeit, die Eltern- und Teamarbeit, die verpflichtenden beruflichen Fortbildungen und die Verwaltungstätigkeit. Für diese Vor- und Nachbereitung sind fünf Stunden der regelmäßigen Wochendienstzeit zu verwenden. Sonderbestimmungen gelten für pädagogische Fachkräfte, deren Dienstverhältnis vor dem 20.09.2006 begonnen hat. Für diese Personengruppe gilt eine regelmäßige Wochendienstzeit von maximal 36 Stunden. Diese gliedert sich in die Besuchszeit im Ausmaß von 30 bis 32 Stunden und der zusätzlichen Anwesenheit im Kindergarten im Ausmaß von bis zu 6 Stunden. § 21 G-VBG 2012 ergänzt diese Bestimmung dahingehend, dass die Dienstzeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen sind.

In Wahrheit müssen derzeit viele hundert Pädagog:innen in Tirol, deren Dienstverhältnis vor dem 20.09.2006 begonnen hat, trotzdem 40 Stunden arbeiten. Oben angeführte dienstrechtlichen Änderungen wurde den Gemeinden, die für das Personal in der Elementarbildung zuständig sind, im Rahmen von Merkblättern mitgeteilt. Dass in manchen Gemeindestuben diese Information untergegangen ist, ist unwahrscheinlich. Man kann davon ausgehen, dass in allen Personalabteilungen unserer Kommunen die dienstrechtlichen Vorschriften bekannt sind und trotzdem werden sie nicht überall eingehalten.

Die unterfertigende Abgeordnete stellt daher folgende Fragen:

1. Welche Tiroler Gemeinden haben die dienstrechtlichen und fachspezifischen Regelungen in Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen (KBBE) in Bezug auf Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte, deren Dienstverhältnis vor dem 20.09.2025 begonnen hat, nicht eingehalten?
2. Effizienter Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:
 - a. Wie viele Personen waren insgesamt in die Anfragebeantwortung involviert?
 - b. Wie viele Arbeitsstunden fielen insgesamt für die Anfragebeantwortung an (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)?

Innsbruck, am 17.01.2025